

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/154 von Rolf Blatter: «Hürden der Berufsmaturität abbauen» 2021/154

vom 8. Juni 2021

1. Text der Interpellation

Am 11. März 2021 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2021/154 «Hürden für Berufsmaturität abbauen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Teilzeit Berufsmaturität 2 wird in der Regel im Wohnkanton absolviert und der entsprechende Kanton trägt gemäss der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) die Kosten. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Wohnkanton die Kosten jedoch auch, wenn die Berufsmaturität 2 ausserkantonal absolviert wird. Dies insbesondere, wenn die gewünschte Ausrichtung oder das gewünschte Ausbildungsmodell im Kanton nicht angeboten wird oder der Schulweg zeitlich unzumutbar ist. Dazu muss in der Regel ein Gesuch um Kostengutsprache gestellt werden.

In gewissen Kantonen scheinen die Gesuche für die Inanspruchnahme eines ausserkantonalen Angebots nur sehr restriktiv bewilligt zu werden – selbst wenn die gewünschte Ausrichtung im eigenen Kanton nicht angeboten wird. Konkret hat der Kanton Aargau entsprechende Gesuche von Personen die im Kanton Basel-Landschaft die Berufsmaturität besuchen wollten, nicht bewilligt. Dies obschon diese Personen im Baselbiet die Lehre absolvierten, im Baselbiet arbeiten und die gewünschte Ausrichtung (Englisch) im Kanton Aargau nicht angeboten wird.

Die Berufsmaturität ist ein wichtiger Bestandteil unseres erfolgreichen dualen Bildungssystems. Entsprechend sollten die Hürden für die Absolvierung der Berufsmaturität möglichst tief gehalten werden.

Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- *Ist sich der Kanton BL dieser restriktiven Bewilligungspraxis des Kantons Aargau bewusst?*
- *Wie beurteilt der Kanton BL diese restriktive Bewilligungspraxis?*
- *Ist der Kanton BL bereit, respektive hat er die Möglichkeit, sich beim Kanton AG für eine grosszügigere Bewilligung der Gesuche zu engagieren?*
- *Unterstützt der Kanton BL die Schaffung einer einheitlichen Lösung/Handhabung im Bildungsraum Nordwestschweiz?*
- *Ist der Kanton BL bereit, sich diesbezüglich zu engagieren?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Berufsmaturität ergänzt eine drei- oder vierjährige Lehre mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Dadurch wird eine doppelte Qualifikation erlangt, die nicht nur den erlernten Beruf um erweiterte und vertiefte Kenntnisse ergänzt, sondern auch den Zugang zu einer dem Beruf verwandten Studienrichtung an einer Fachhochschule bildet.

Die Berufsmaturität kann in fünf verschiedenen Ausrichtungen erlangt werden. Die entsprechenden Bildungsgänge bereiten die Lernenden auf die mit ihrem Beruf verwandten Fachhochschulbereiche vor. Die fünf Ausrichtungen sind:

- Technik, Architektur, Life Sciences
- Wirtschaft und Dienstleistungen
- Natur, Landschaft und Lebensmittel
- Gestaltung und Kunst
- Gesundheit und Soziales

Die Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel wird im Kanton Basel-Landschaft zurzeit nicht angeboten. Die anderen Bereiche bestehen an den verschiedenen Berufsfachschulen im Kanton als Vollzeit- und Teilzeitangebot.

Grundsätzlich erfüllt das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) die Zulassungsbedingung für die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (EBMP), der Besuch eines anerkannten Bildungsgangs der Berufsmaturität ist nicht obligatorisch. Es besteht die Möglichkeit, schon während der EFZ-Berufslehre durch den Besuch eines anerkannten Bildungsgangs die Berufsmaturität zu erlangen (BM 1). Dies ist auch nach Lehrabschluss im Rahmen eines eigenen Lehrganges möglich (BM 2). Hier gibt es ein Vollzeitangebot und ein berufsbegleitendes Teilzeitangebot.

Die zu erreichenden Kompetenzen und Anforderungen an die Bildungsgänge der BM 1 und BM 2 sind identisch. Der Berufsmaturitätsunterricht der BM 1 und der BM 2 beträgt mindestens 1'440 Lektionen. Für die BM 1 bedeutet dies eine Erweiterung des obligatorischen Unterrichts um neun bis zwölf Lektionen.

Der Unterricht zur Berufsmaturität wird schweizweit an über 200 öffentlichen und privaten Schulen angeboten. Der Bildungsgang an diesen Schulen ist vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt.

Grundsätzlich ist der Wohnsitzkanton der Lernenden zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch der ausserkantonalen Berufsfachschule bewilligt (Art. 4 Abs. 2 der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung BFSV). Alle Kantone ausser den Kantonen Zürich und St. Gallen sind dieser Vereinbarung beigetreten. Der Hinweis, der Kanton Aargau würde Gesuche ablehnen, obwohl die gewünschte Ausrichtung im Kanton nicht angeboten würde, entspricht nach unseren Erkundigungen nicht den Tatsachen. Nach ständiger Praxis bewillige der Kanton Aargau die Gesuche konsequent, wenn ein Bildungsgang im Kanton nicht angeboten werde.

Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität sind im Kanton Aargau gehalten, den Unterricht wenn möglich an ihrer Stammschule zu besuchen. Das gelte auch dann, wenn diese Schule nicht im Kanton Aargau liege. Die Kosten der beruflichen Grundbildung übernimmt der Kanton Aargau gemäss der BFSV. Der Kanton Aargau berichtet, Kostengutsprachen würden zudem auch erteilt, wenn persönliche schützenswerte Gründe vorlägen. Dazu gehören ein unzumutbarer Reiseweg vom Wohnort bis zur aargauischen Berufsfachschule und psychische oder körperliche Behinderungen. Für Vollzeitbildungsgänge würden 60 Minuten Wegstrecke, für Teilzeitbildungsgänge 90 Minuten als zumutbar angesehen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist sich der Kanton BL dieser restriktiven Bewilligungspraxis des Kantons Aargau bewusst?

Nein, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, ist die Praxis des Kantons Aargau eine andere, als dies im Interpellationstext beschrieben wird. Es ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass Personen, wie vom Interpellanten geschildert, eine Ablehnung vom Kanton Aargau erhalten haben. Gemäss Auskunft der Sektion Schulische Bildung des Aargauer Departements Bildung, Kultur und Sport liegen ihr keine entsprechenden Gesuche vor.

2. Wie beurteilt der Kanton BL diese restriktive Bewilligungspraxis?

Grundsätzlich ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es einem Kanton nicht zusteht, die Praxis anderer Kantone zu beurteilen. Dies ist schon aus staatspolitischen Gründen nicht angebracht. Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich so, dass die Praxis des Kantons Basel-Landschaft und diejenige des Kantons Aargau sehr ähnlich sind; aus geografischen Gründen ist in unserem Kanton eine zusätzliche Kulanz bezüglich Reiseweg jedoch nicht notwendig.

3. Ist der Kanton BL bereit, respektive hat er die Möglichkeit, sich beim Kanton AG für eine grosszügigere Bewilligung der Gesuche zu engagieren?

Ein direktes Engagement bei Behörden eines anderen Kantons verbietet sich, wie bereits in Antwort 2 erwähnt, aus staatsrechtlicher Sicht. Da offensichtlich kaum Unterschiede in der Praxis beider Kantone bestehen, sieht der Regierungsrat auch keinen Anlass, in anderer Form beim Kanton Aargau vorstellig zu werden.

4. Unterstützt der Kanton BL die Schaffung einer einheitlichen Lösung/Handhabung im Bildungsraum Nordwestschweiz?

Zwischen den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn besteht bereits eine gute Zusammenarbeit. Auch die Praxis des Kantons Solothurn deckt sich mit der des Kantons Aargau. Alle beteiligten Kantone sind sehr interessiert daran, einheitliche Lösungen zu finden, immer unter Berücksichtigung der spezifischen kantonalen Eigenheiten. Somit wird auch bei Einzelfällen immer nach sinnvollen Individuallösungen gesucht.

5. Ist der Kanton BL bereit, sich diesbezüglich zu engagieren?

Seit Ende 2009 engagieren sich die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn im Bildungsraum Nordwestschweiz, für alle Lernenden eine optimale und einheitliche Lösung zu finden, indem Herausforderungen im Bildungsbereich gemeinsam angegangen werden. Dazu spricht sich die Leitungskonferenz Sekundarstufe II regelmässig ab.

Zum Start der neurechtlichen Berufsmaturitätsbildungsgänge im Schuljahr 2015/16 hat die Leitungskonferenz Sekundarstufe II ein gemeinsames Validierungssystem für die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität lanciert. Hintergrund war die in der Berufsmaturitätsverordnung des Bundes in Artikel 21 formulierte Vorschrift, wonach die schriftlichen Abschlussprüfungen «regional vorbereitet und validiert» werden müssen.

Die dazu konstituierte Kommission «Validorg», koordiniert und steuert das oben erwähnte System und bearbeitet zusätzlich alle Fragen zur Berufsmaturität, beispielsweise auch zu den Zulassungsbedingungen.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich